

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Geschichte als Beifach
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Geschichte als Beifach (Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise

Dritter Abschnitt

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.

(2) Für das Beifach Geschichte beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik Geschichte zu belegen.

(3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Geschichtsunterrichts Haupt- und Realschulen sind.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
- b) den Besuch der nach § 7 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in § 8 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- d) Sprachkenntnisse: Latinum und Englisch.
- e) Teilnahme an einem zweiwöchigen Praktikum an Fundstellen historischer Quellen (Archiv, Museum, Bibliothek, archäologische Grabung o. ä.)
- f) Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von 7 Tagen.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Deutsch und der Deutschdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden einführend in Grundkursen, Proseminaren, Hauptseminaren bzw. Seminaren und Vorlesungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen angeboten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 8 Abs.2 und 5. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 6 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im zunächst die begrifflichen, systematischen und methodischen Grundlagen für die Fachgebiete Alte Geschichte, Mittelalter, Neuere und Neueste Geschichte sowie für die Fachdidaktik. Im weiteren Verlauf dient das Studium der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der deutschen Sprache, der Neueren deutschen Literatur und der Fachdidaktik.

§ 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

- | | |
|--|-------|
| a) Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft | 2 SWS |
| b) Proseminar Alte Geschichte | 2 SWS |
| c) Proseminar Mittelalterliche Geschichte | 2 SWS |
| d) Einführung in die Fachdidaktik Proseminar (Grundkurs) | 2 SWS |
| e) Proseminar Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte | 2 SWS |
| f) Hauptseminar Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte | 2 SWS |

Zuzüglich sind 8 SWS wahlobligatorisch aus dem Lehrangebot zu belegen.
(siehe Studienplan)

(2) Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen aus folgenden Fachgebieten:

- a) Alte Geschichte
- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zur neueren Geschichte oder Zeitgeschichte.

(2) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) und einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit (10-15 Seiten).

(4) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Proseminare in den Fachgebieten sowie eines Proseminars in der Fachdidaktik erbracht haben.

Dritter Abschnitt

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Studienplan Beifach Geschichte

Fachpraktikum : 2. – 5. Semester

Exkursionen nach Angebot: 1. – 5. Semester

1. Semester:	Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft	2 SWS
	Theorien der Geschichtswissenschaft oder Hilfswissenschaften der Historiker Ü.	2 SWS
2. Semester:	Alte Geschichte V/Ü.	2 SWS
	Proseminar Alte Geschichte	2 SWS
3. Semester:	Mittelalter V./Ü.	2 SWS
	Proseminar Mittelalter	2 SWS
4. Semester	Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte V./Ü.	2 SWS
	Proseminar Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte	2 SWS
5. Semester	Hauptseminar neuere Geschichte oder Zeitgeschichte	2 SWS
	Fachdidaktik: Proseminar-Grundkurs I	2 SWS